

Grosser Rat

Teilrevision des Gesetzes über die politischen Rechte im Kanton Graubünden (GPR)
(Rechtsgrundlagen für Electronic Voting; E-Voting (Botschaften Heft Nr. 5 / 2017 – 2018, S. 451))

PROTOKOLL

der Sitzung der Kommission für Staatspolitik und Strategie

Datum: Donnerstag, 21. Dezember 2017, 13.00 – 16.25 Uhr

Ort: Schulungsraum Grossratsgebäude, Chur

Präsenz: Caviezel (Davos Clavadel; Kommissionspräsident), Bleiker (Kommissionsvizepräsident), Baselgia-Brunner, Darms-Landolt, Michael (Castasegna), Nay, Papa, Pedrini, Zanetti, Gross (Protokoll)

RR Cavigelli (Vorsteher BVFD), Kanzleidirektor Spadin, Kanzleidirektor-Stv. Frizzoni, Spycher (Bundeskanzlei), Hardegger (Standeskanzlei, Beauftragter E-Government)

Entschuldigt: Bondolfi, Claus,

I. Eintreten

Eintreten ist nicht bestritten und somit beschlossen

II. Detailberatung

Gemäss nachstehender synoptischer Darstellung.

Synopse

Teilrevision des Gesetzes über die politischen Rechte im Kanton Graubünden; Rechtsgrundlagen E-Voting

Geltendes Recht	Botschaftsentwurf	Anträge der KSS <i>Wo nichts vermerkt: gemäss Botschaft</i>
	Gesetz über die politischen Rechte im Kanton Graubünden (GPR)	
	Der Grosse Rat des Kantons Graubünden, gestützt auf Art. 31 Abs. 1 der Kantonsverfassung, nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom ..., beschliesst:	
	I.	
	Der Erlass "Gesetz über die politischen Rechte im Kanton Graubünden (GPR)" BR 150.100 (Stand 1. Februar 2016) wird wie folgt geändert:	
Art. 1 Geltungsbereich ¹ Das Gesetz regelt: a) die Wahlen und Abstimmungen in kantonalen und regionalen Angelegenheiten; b) die Ausübung des Referendums- und Initiativrechts in kantonalen Angelegenheiten; c) die Ausübung des Initiativrechts in Regions- und Gemeindeangelegenheiten.	c) die Ausübung des Initiativrechts in Regions- und Gemeindeangelegenheiten-; d) die elektronische Stimmabgabe bei Urnengängen in eidgenössischen, kantonalen, regionalen und kommunalen Angelegenheiten;	

Geltendes Recht	Botschaftsentwurf	Anträge der KSS <i>Wo nichts vermerkt: gemäss Botschaft</i>
<p>² Auf die eidgenössischen Abstimmungen und die Nationalratswahlen sowie die Ausübung des Referendums- und Initiativrechts in eidgenössischen Angelegenheiten ist das Gesetz anwendbar, soweit das Bundesrecht die Ordnung des Verfahrens den Kantonen überlässt.</p> <p>³ Sinngemäss Anwendung findet das Gesetz auf Abstimmungen und Wahlen in kommunalen Angelegenheiten, soweit das Gemeinderecht nichts bestimmt.</p>	<p>e) das Anmeldeverfahren für Majorzwahlen an der Urne auf kantonalen, regionaler und kommunaler Ebene.</p> <p>³ Sinngemäss Anwendung Im Übrigen findet das Gesetz auf Abstimmungen und Wahlen in kommunalen Angelegenheiten, sinngemäss Anwendung, soweit das Gemeinderecht nichts bestimmt.</p>	
<p>Art. 18 Zweiter Wahlgang</p> <p>¹ Ein allfälliger zweiter Wahlgang ist spätestens drei Wochen nach dem ersten Wahlgang durchzuführen.</p>	<p>¹ Ein allfälliger zweiter Wahlgang ist spätestens drei acht Wochen nach dem ersten Wahlgang durchzuführen.</p>	<p>Art. 18</p> <p><i>Antrag Kommission und Regierung</i> Ändern wie folgt: ... ist spätestens neun Wochen nach ...</p>
<p>2.2.a Stille Wahl der Mitglieder der Regionalgerichte</p>	<p>2.2.a Stille Wahl der MitgliederAnmeldeverfahren für Majorzwahlen an der RegionalgerichteUrne</p>	
<p>Art. 19a Umfang</p> <p>¹ Bei Erneuerungs- und Ersatzwahlen für die Mitglieder der Regionalgerichte ist im ersten und in einem zweiten Wahlgang eine stille Wahl möglich.</p>	<p>Art. 19a UmfangGrundsatz</p> <p>¹ Bei Erneuerungs- und Ersatzwahlen für die Mitglieder regionalen Wahlen an der Regionalgerichte ist im ersten und in einem zweiten Wahlgang eine stille Wahl möglichUrne (Urnenwahlen) gilt ein Anmeldeverfahren.</p> <p>² Für kommunale Wahlen an der Urne gilt ein Anmeldeverfahren, soweit die Gemeinde dafür die elektronische Stimmabgabe eingeführt hat.</p>	

Geltendes Recht	Botschaftsentwurf	Anträge der KSS <i>Wo nichts vermerkt: gemäss Botschaft</i>
	<p>³ Es sind jeweils nur Personen wählbar, die gültig vorgeschlagen worden sind.</p>	
<p>Art. 19b Erneuerungswahlen 1. Aufforderung</p> <p>¹ Die Verwaltungskommission des zuständigen Regionalgerichts publiziert bis spätestens am vierzehnten Montag vor dem Wahltag in ortsüblicher Weise die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen.</p> <p>² Diese beinhaltet namentlich:</p> <p>a) Ort und Frist der Einreichung von Wahlvorschlägen;</p> <p>b) Datum eines zweiten Wahlganges;</p> <p>c) Ort und Frist der Einreichung von Wahlvorschlägen für einen zweiten Wahlgang.</p>	<p>¹ Die Verwaltungskommission des zuständigen Regionalgerichts publiziert bis Bis spätestens am vierzehnten vierzehntletzten Montag vor dem Wahltag in ortsüblicher Weise ist die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen zu publizieren:</p> <p>a) bei kantonalen Wahlen von der Standeskanzlei;</p> <p>b) bei Grossratswahlen von den Regionalausschüssen;</p> <p>c) bei Regionalgerichtswahlen von den Verwaltungskommissionen der Regionalgerichte;</p> <p>d) bei kommunalen Wahlen von den Gemeindekanzleien.</p> <p>² Diese beinhaltet namentlich Die Aufforderung beinhaltet:</p> <p>³ Die Publikation der Aufforderung erfolgt bei kantonalen und regionalen Wahlen im Kantonsamtsblatt, bei kommunalen Wahlen in ortsüblicher Weise.</p>	

Geltendes Recht	Botschaftsentwurf	Anträge der KSS <i>Wo nichts vermerkt: gemäss Botschaft</i>
<p>Art. 19c 2. Anmeldeverfahren a) Wahlvorschläge</p> <p>¹ Der Wahlvorschlag darf höchstens so viele Namen wählbarer Personen enthalten, als Sitze zu vergeben sind, und keinen Namen mehr als einmal.</p> <p>² Der Wahlvorschlag muss Familien- und Vornamen, Geburtsdatum und Wohnadresse der vorgeschlagenen Person angeben.</p> <p>³ Jede vorgeschlagene Person muss auf dem Wahlvorschlag unterschriftlich bestätigen, dass sie der Kandidatur zustimmt. Fehlt die Bestätigung, wird der Name gestrichen.</p>	<p>¹ Der Wahlvorschlag darf höchstens so viele Namen wählbarer Personen enthalten, als Sitze zu vergeben sind, und keinen Namen mehr als einmal. Weitere Wahlvorschläge für gleiche Personen sind ungültig.</p>	
<p>Art. 19d b) Unterzeichnung</p> <p>¹ Jeder Wahlvorschlag muss von fünf im Wahlkreis wohnhaften Stimmberechtigten handschriftlich unterzeichnet sein.</p>	<p>¹ Jeder Wahlvorschlag muss von fünf im Wahlkreis wohnhaften Stimmberechtigten Stimmberechtigten mit politischem Wohnsitz im Wahlkreis handschriftlich unterzeichnet sein.:</p> <p>a) bei kantonalen Wahlen von mindestens 20 Stimmberechtigten;</p> <p>b) bei regionalen Wahlen von mindestens 10 Stimmberechtigten;</p> <p>c) bei kommunalen Wahlen von mindestens 5 Stimmberechtigten.</p>	

Geltendes Recht	Botschaftsentwurf	Anträge der KSS <i>Wo nichts vermerkt: gemäss Botschaft</i>
<p>² Eine stimmberechtigte Person darf nicht mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Nach der Einreichung des Vorschlages kann die Unterschrift nicht mehr zurückgezogen werden.</p> <p>³ Die Unterzeichnenden haben eine Person als Vertretung des Wahlvorschlages und eine als deren Stellvertretung zu bezeichnen. Verzichten sie darauf, gilt die erstunterzeichnende Person als Vertretung, die zweitunterzeichnende als Stellvertretung.</p>		
<p>Art. 19e c) Einreichung</p> <p>¹ Wahlvorschläge müssen bis spätestens am achtletzten Montag vor dem Wahltag beim zuständigen Regionalgericht eintreffen.</p> <p>² Nach diesem Zeitpunkt eingereichte Wahlvorschläge fallen ausser Betracht.</p>	<p>¹ Wahlvorschläge müssen bis spätestens am achtletzten neuntletzten Montag vor dem Wahltag beim zuständigen Regionalgericht eintreffen-:</p> <p>a) bei kantonalen Wahlen bei der Standeskanzlei;</p> <p>b) bei Grossratswahlen beim zuständigen Regionalausschuss;</p> <p>c) bei Regionalgerichtswahlen bei der zuständigen Verwaltungskommission;</p> <p>d) bei kommunalen Wahlen bei der zuständigen Gemeindekanzlei.</p>	
<p>Art. 19f d) Bereinigung</p>		

Geltendes Recht	Botschaftsentwurf	Anträge der KSS <i>Wo nichts vermerkt: gemäss Botschaft</i>
<p>¹ Die Verwaltungskommission des zuständigen Regionalgerichts prüft fortlaufend die eingegangenen Wahlvorschläge in Bezug auf die Formerfordernisse, die Wählbarkeit der Kandidierenden und die Gültigkeit der Unterschriften.</p> <p>² Bei Mängeln wird der Vertretung des Wahlvorschlags unverzüglich eine kurze Frist zur Behebung angesetzt.</p> <p>³ Wird ein Mangel nicht fristgemäss behoben, so ist der Wahlvorschlag ungültig. Betrifft der Mangel nur eine vorgeschlagene Person, so wird lediglich deren Name gestrichen.</p> <p>⁴ Nach Ablauf der Anmeldefrist ist eine Behebung von Mängeln ausgeschlossen.</p>	<p>¹ Die Verwaltungskommission des zuständigen RegionalgerichtsEinreichungsinstanz prüft fortlaufend die eingegangenen Wahlvorschläge in Bezug auf die Formerfordernisse, die Wählbarkeit der Kandidierenden und die Gültigkeit der Unterschriften.</p>	
<p>Art. 19g e) Bekanntgabe</p> <p>¹ Die Verwaltungskommission des zuständigen Regionalgerichts veröffentlicht die Namen der kandidierenden Personen in ortsüblicher Weise.</p>	<p>Art. 19g e) BekanntgabeRückzug</p> <p>¹ Die Verwaltungskommission des zuständigen Regionalgerichts veröffentlicht die Namen der kandidierenden Personen in ortsüblicher WeiseRückzüge von Wahlvorschlägen müssen bis spätestens am neuntletzten Freitag vor dem Wahltag bei der Einreichungsinstanz eintreffen.</p> <p>² Die vorgeschlagene Person muss dem Rückzug schriftlich zustimmen.</p>	
<p>Art. 19h 3. Zustandekommen</p>	<p>Art. 19h 3.-Zustandekommenf) Veröffentlichung</p>	

Geltendes Recht	Botschaftsentwurf	Anträge der KSS <i>Wo nichts vermerkt: gemäss Botschaft</i>
<p>¹ Eine stille Wahl kommt zustande, wenn die Zahl der gültig vorgeschlagenen Personen der Zahl der zu vergebenden Sitze entspricht. Andernfalls findet ein freier öffentlicher Wahlgang statt.</p> <p>² Die Verwaltungskommission des zuständigen Regionalgerichts entscheidet unverzüglich über das Zustandekommen der stillen Wahl und veröffentlicht den Entscheid im Kantonsamtsblatt und in ortsüblicher Weise.</p>	<p>¹ Eine stille Wahl kommt zustande, wenn Die Einreichungsinstanz veröffentlicht umgehend nach Ablauf der Rückzugsfrist die Zahl Namen der gültig vorgeschlagenen kandidierenden Personen der Zahl der zu vergebenden Sitze entspricht. Andernfalls findet ein freier öffentlicher Wahlgang statt bei kantonalen und regionalen Wahlen im Kantonsamtsblatt, bei kommunalen Wahlen in ortsüblicher Weise.</p> <p>² <i>Aufgehoben</i></p>	
<p>Art. 19i 4. Zweiter Wahlgang</p> <p>¹ Wahlvorschläge können innert drei Tagen nach dem ersten Wahlgang beim Regionalgericht eingereicht werden. Der zweite Wahlgang ist frei.</p> <p>² Für das weitere Verfahren gelten die Artikeln 19c-19h.</p>	<p>Art. 19i 4.3. Zweiter Wahlgang</p> <p>¹ Wahlvorschläge können innert drei Tagen müssen bis spätestens am dritten Tag nach dem ersten Wahlgang beim Regionalgericht eingereicht werden. Der zweite Wahlgang ist frei bei der Einreichungsinstanz eintreffen. Neue Kandidaturen sind zulässig.</p> <p>² Für das weitere Verfahren gelten die Artikeln 19c-19h Artikel 19c bis 19f und Artikel 19h <i>sinngemäss.</i></p>	<p>Art. 19i Abs. 1</p> <p><i>Antrag Kommission und Regierung</i> Ändern wie folgt: Wahlvorschläge müssen bis spätestens am siebten Tag nach dem ersten Wahltag ...</p>
<p>Art. 19j Ersatzwahlen</p> <p>¹ Im Falle einer Ersatzwahl, bestimmt die Verwaltungskommission des zuständigen Regionalgerichts in Beachtung von Artikel 17 Absatz 1 die Frist für die Einreichung von Wahlvorschlägen.</p> <p>² Für das weitere Verfahren gelten die Artikel 19b-19i.</p>	<p>¹ Im Falle einer Ersatzwahl, bestimmt die Verwaltungskommission des zuständigen Regionalgerichts richtet sich das Verfahren nach den Artikeln 19b bis 19i. Die Einreichungsinstanz bestimmt in Beachtung von Artikel 17 Absatz 1 die Frist den Zeitpunkt der Publikation der Aufforderung für die Einreichung von Wahlvorschlägen.</p> <p>² <i>Aufgehoben</i></p>	

Geltendes Recht	Botschaftsentwurf	Anträge der KSS <i>Wo nichts vermerkt: gemäss Botschaft</i>
	2.2.b Stille Wahl der Mitglieder der Regionalgerichte	
	Art. 19k Umfang ¹ Bei Erneuerungs- und Ersatzwahlen für die Mitglieder der Regionalgerichte ist im ersten und in einem zweiten Wahlgang eine Stille Wahl möglich.	
	Art. 19l Verfahren ¹ Das Verfahren richtet sich bei Erneuerungswahlen nach den Artikeln 19b bis 19i und bei Ersatzwahlen nach Artikel 19j.	
	Art. 19m Zustandekommen ¹ Eine Stille Wahl kommt zustande, wenn die Zahl der gültig vorgeschlagenen Personen der Zahl der zu vergebenden Sitze entspricht. Andernfalls findet ein öffentlicher Wahlgang statt. ² Die Verwaltungskommission des zuständigen Regionalgerichts entscheidet unverzüglich über das Zustandekommen der Stillen Wahl und veröffentlicht den Entscheid im Kantonsamtsblatt und in ortsüblicher Weise.	
Art. 25 Formen 1. In Eidgenössischen und kantonalen Angelegenheiten		

Geltendes Recht	Botschaftsentwurf	Anträge der KSS <i>Wo nichts vermerkt: gemäss Botschaft</i>
<p>¹ Die Stimmberechtigten können unter Abgabe des Stimmrechtsausweises persönlich an der Urne, vorzeitig bei einer von der Gemeinde bezeichneten Stelle oder brieflich stimmen. Briefliche Stimmabgabe ist ab Erhalt der Abstimmungsunterlagen zulässig.</p> <p>² Stimmberechtigte, die wegen Invalidität oder aus einem anderen Grund dauernd unfähig sind, die für die Stimmabgabe nötigen Handlungen selbst vorzunehmen, können hierzu eine stimmberechtigte Person ihrer Wahl ermächtigen.</p> <p>³ Die Regierung kann die Stimmabgabe auf elektronischem Weg ganz oder teilweise ermöglichen, sofern die zur Erfassung aller Stimmen sowie zur Wahrung des Stimmgeheimnisses und zur Verhinderung von Missbräuchen erforderlichen Bedingungen erfüllt sind.</p>	<p>³ Die Regierung kann die elektronische Stimmabgabe auf elektronischem Weg ganz oder teilweise ermöglichen, sofern die zur Erfassung aller Stimmen sowie zur Wahrung des Stimmgeheimnisses und zur Verhinderung von Missbräuchen erforderlichen Bedingungen erfüllt sind richtet sich nach den Artikeln 30a ff.</p>	
	<p>Art. 26a 3. In kommunalen Angelegenheiten</p> <p>¹ Soweit die Urnenabstimmung vorgesehen ist, richtet sich die Stimmabgabe nach Artikel 25.</p>	
	<p>2.4.a Elektronische Stimmabgabe</p>	
	<p>Art. 30a Grundsatz</p> <p>¹ Die Stimmabgabe kann auf elektronischem Weg erfolgen, wenn die technischen und organisatorischen Voraussetzungen für eine gesetzeskonforme Durchführung erfüllt sind.</p> <p>² Die Regierung kann die Ausübung der elektronischen Stimmabgabe örtlich, zeitlich und sachlich eingrenzen.</p>	

Geltendes Recht	Botschaftsentwurf	Anträge der KSS <i>Wo nichts vermerkt: gemäss Botschaft</i>
	<p>³ Die Gemeinden bestimmen, ob und in welchem Umfang sie die Möglichkeit nutzen, die elektronische Stimmabgabe einzuführen. Der Entscheid obliegt dem Gemeindevorstand.</p> <p>⁴ Der Kanton kann Gemeinden, welche die elektronische Stimmabgabe einführen, einmalige Beiträge für erforderliche Anpassungen ihrer Software ausrichten.</p>	
	<p>Art. 30b Regionen und Gemeinden</p> <p>¹ Für regionale oder kommunale Urnengänge ist die elektronische Stimmabgabe in der Regel an den Blankoabstimmungsterminen des Bundes und an maximal ein bis zwei zusätzlichen Terminen möglich.</p> <p>² Regionen mit Gemeinden, welche die elektronische Stimmabgabe eingeführt haben, haben bei regionalen Urnengängen, die gleichzeitig mit eidgenössischen, kantonalen oder kommunalen stattfinden, die elektronische Stimmabgabe zu ermöglichen.</p> <p>³ Gemeinden, welche die elektronische Stimmabgabe nur für die überkommunalen Urnengänge eingeführt haben, dürfen ihre kommunalen Urnengänge nicht gleichzeitig mit eidgenössischen, kantonalen oder regionalen Urnengängen durchführen.</p>	<p>Art 30b Abs. 1</p> <p><i>Antrag Kommission und Regierung</i> Ändern wie folgt: ... an den Blankoabstimmungsterminen des Bundes und an maximal (...) zwei zusätzlichen Terminen möglich.</p>
	<p>Art. 30c An- und Abmeldung, Wirkungen</p> <p>¹ Stimmberechtigte, welche elektronisch abstimmen oder wählen wollen, haben sich für die elektronische Stimmabgabe anzumelden.</p> <p>² An- und Abmeldungen sind vor jedem Urnengang möglich.</p>	

Geltendes Recht	Botschaftsentwurf	Anträge der KSS <i>Wo nichts vermerkt: gemäss Botschaft</i>
	<p>³ Den angemeldeten Stimmberechtigten werden die Wahl- und Abstimmungsunterlagen ausschliesslich elektronisch zur Verfügung gestellt, wenn die technischen und organisatorischen Voraussetzungen für papierloses E-Voting vorliegen. In einer Übergangsphase erhalten sie einen speziellen Stimmrechtsausweis.</p> <p>⁴ Angemeldeten Stimmberechtigten stehen die weiteren Stimmabgabeformen (brieflich oder an der Urne) nur in Ausnahmefällen zur Verfügung.</p> <p>⁵ Die näheren Einzelheiten regelt die Regierung durch Verordnung.</p>	
	<p>Art. 30d Ungültige Stimmabgabe</p> <p>¹ Die elektronische Stimmabgabe ist ungültig, wenn sie:</p> <ul style="list-style-type: none">a) nicht in der vorgesehenen Form und Verschlüsselung erfolgt;b) nicht bis zur Schliessung der elektronischen Urne eintrifft;c) nicht entschlüsselt und gelesen werden kann;d) missbräuchlich erfolgt ist.	
	<p>Art. 30e Überprüfung</p> <p>¹ Die Regierung sorgt dafür, dass bei jedem Urnengang die Resultatermittlung durch unabhängige Stellen überprüft wird.</p>	
	<p>II.</p>	

Geltendes Recht	Botschaftsentwurf	Anträge der KSS <i>Wo nichts vermerkt: gemäss Botschaft</i>
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>	
	III.	
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>	
	IV. Diese Teilrevision untersteht dem fakultativen Referendum. Sie wird nach der Genehmigung durch den Bund von der Regierung in Kraft gesetzt.	